



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2011, Nr. 24

15.12.2011

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologie (ZIK)

Auf Grund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. Januar 2005 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 am 14. Dezember 2011 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

Das "Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnologie (ZIK)" ist eine zentrale Betriebseinheit der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 28 LHG. Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

§ 2 Aufgaben

(1) Das ZIK gewährleistet für Studium und Lehre, Forschung, Verwaltung und die Bibliothek an der Pädagogischen Hochschule Freiburg die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK).

- (2) Die Aufgaben nach Absatz 1 umfassen insbesondere folgende Bereiche:
1. Beratung des Rektorats bei grundsätzlichen Fragen der Informationsverarbeitung und der technischen Kommunikationsmittel der Pädagogischen Hochschule Freiburg,
 2. Betrieb des Hochschulnetzes, einschließlich der Schaffung des Zugangs zu externen Netzen, insbesondere
 - Anschluss der Endgeräte an das Hochschulnetz,
 - Vergabe der Netzadressen,
 - Betrieb des Funknetzes.
 3. Betrieb der Telefon- und Fax-Geräte
 4. Betrieb der zentralen Ressourcen, ins-

besondere Bereitstellung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen

- für die Durchführung von Lehrveranstaltungen mit Computernutzung, digitalen Medien oder audiovisuellen Medien,
- für die freie Nutzung der zentralen Computerpools und Medienräume durch Hochschulmitglieder,
- für die Durchführung von Forschungsvorhaben mit/zur Computernutzung bzw. mit/zu digitalen oder audio-visuellen Medien, sowie für die Produktion von Medien.

5. Kompetenzzentrum zur
- Beratung der wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und der Verwaltung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bei der Beschaffung von Hard- und Software inklusive audio-visuellen Geräten und Medien,
 - Beratung und Unterstützung bei der Nutzung von Hard- und Software, Datennetzen und audiovisuellen Medien, soweit diese nicht von den Fakultäten und Instituten wahrgenommen werden können,
 - Unterstützung bei der Wartung von IuK-Geräten, sofern diese nicht von den Fakultäten, Instituten und Betriebseinheiten geleistet werden kann.

- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert das ZIK insbesondere mit
- der Bibliothek der Pädagogischen Hochschule Freiburg, vor allem hinsichtlich der Bereitstellung von digitalen Informationsdiensten sowie der Verwaltung von Medien,
 - den Rechenzentren der anderen Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg
 - dem Rechenzentrum der Universität Freiburg,
 - anderen Hochschulen.

§ 3 **Leitung und Organisation**

- (1) Die Leitung des ZIK wird auf Vorschlag des Senats durch das Rektorat bestellt.
- (2) Der Leiter/die Leiterin ist für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der dem ZIK obliegenden Aufgaben verantwortlich. Er/Sie hat für den zweckmäßigen Einsatz der dem ZIK zugewiesenen Stellen, Sachmittel und Räume zu sorgen und ist Vorgesetzter/Vorgesetzte der im ZIK tätigen Bediensteten. Er/Sie berichtet der Hochschulleitung in regelmäßigen Abständen und auf Anforderung über die Tätigkeit des ZIK.
- (3) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes kann der Leiter/die Leiterin des Rechenzentrums weitere Regeln für die Nutzung der IuK-Dienste des ZIK erlassen, wie z. B. Nutzungsbedingungen für die Nutzung der Medienräume, technisch-organisatorische Vorgaben zum Betrieb des Datennetzes oder Betriebsregelungen für Veröffentlichungen auf Servern des ZIK.
- (4) Der Leiter/die Leiterin wird durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin unterstützt. Dieser/diese vertritt den Leiter/die Leiterin.
- (5) Die beim ZIK anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten, werden von der zentralen Verwaltung wahrgenommen. Eine Übertragung einzelner Aufgaben auf den Leiter/die Leiterin ist zulässig.
- (6) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das ZIK in Abteilungen gegliedert werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Rektorat nach Anhörung des Leiters/der Leiterin.

§ 4 **Personal, Finanzen**

Die für das ZIK erforderlichen Stellen und Haushaltsmittel werden durch das Rektorat zugewiesen. Die Abwicklung von Zuwendungen Dritter richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 **Datenschutz**

Die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) und bereichsspezifischer Datenschutzvorschriften (insbesondere TKG, TMG) in den jeweils geltenden Fassungen, die Einhaltung technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Datenschutz und die diesbezüglichen Vorgaben und Richtlinien des örtlichen Datenschutzbeauftragten sind zu beachten.

II.

Benutzungsordnung

§ 6 **Nutzungsberechtigung**

- (1) Nutzungsberechtigt sind Mitglieder und Angehörige der Pädagogischen Hochschule gemäß des Berechtigungskonzepts für die Nutzung von IT-Diensten an der Pädagogischen Hochschule Freiburg in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Andere Personen und Einrichtungen können zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes zur Nutzung der IuK-Dienste des ZIK zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange des in Absatz 1 genannten Benutzerkreises nicht beeinträchtigt wird. Entsprechendes gilt für die Benutzung des ZIK durch Mitglieder im Sinne von Absatz 1 für Zwecke der Nebentätigkeit. Eine Benutzung für andere Zwecke ist nur in geringfügigem Umfang zulässig und darf die Zweckbestimmung des ZIK nicht beeinträchtigen.
- (3) Die Bestimmungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind zum Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen sowie der Zulassungsbescheide zu machen.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Benutzer/Benutzerinnen**

- (1) Die Benutzer/Benutzerinnen haben das Recht, die überlassenen Geräte und Materialien sowie die vom ZIK angebotenen Dienstleistungen nach Maßgabe der Benutzungsordnung sowie der vom ZIK generell und im Einzelfall erlassenen Regelungen zu benutzen bzw. in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die Benutzer/Benutzerinnen haben alles zu unterlassen, was die Aufgabenerfüllung des ZIK und den ordnungsgemäßen Betrieb der vom ZIK bereitgestellten IuK-Dienste stört. Sie haften für die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der benutzten Räume, Einrichtungen, Geräte und Materialien sowie für die rechtzeitige Rückgabe entliehener Gegenstände. Sie dürfen entliehene Geräte und Materialien nicht an andere Benutzer oder an Dritte weitergeben.
- (3) Die Benutzer/Benutzerinnen haben bei der Benutzung der Software sowie des Hochschulnetzes und der darüber verfügbaren Dienste die geltenden Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des Straf-

- gesetzbuches, die Vorschriften des Presse- und des Urheberrechts sowie die geltenden lizenzrechtlichen Vereinbarungen für bestimmte Softwarepakete oder Datenbanken zu beachten.
- (4) Die Benutzer/Benutzerinnen haben sicherzustellen, dass sie keine Netzvermittlungsfunktionalität aus fremden Netzen in das Hochschulnetz ermöglichen.
- (5) Mit Ausnahme der vom ZIK zur allgemeinen Nutzung speziell bereitgestellten Anschlussmöglichkeiten an das Hochschulnetz (z.B. Funknetz Zugänge, rote Datendosen), dürfen Endgeräte nur vom ZIK an den Anschlusspunkten des Hochschulnetzes angeschlossen und ein vom ZIK angeschlossenes Endgerät nur nach vorheriger Genehmigung des ZIK gegen ein anderes ausgetauscht werden. Sonstige Änderungen am Hochschulnetz - insbesondere Adressänderungen oder Namensänderungen - dürfen vom Benutzer/von den Benutzerinnen nicht vorgenommen werden, da sie zu erheblichen Störungen im gesamten Hochschulnetz führen können.
- (6) Für jedes an das Hochschulnetz angeschlossene Endgerät ist dem ZIK vor der Erstinstallation bzw. bei der Neuinstallation vom Antragsteller ein verantwortlicher Benutzer/eine verantwortliche Benutzerin zu benennen.
- (7) Die Benutzer/Benutzerinnen haben sicherzustellen, dass Sie keine Behinderungen oder Gefährdungen des Netzbetriebes über ihren Anschlusspunkt oder die daran angeschlossenen Endgeräte ermöglichen. Widrigenfalls ist das ZIK berechtigt, den entsprechenden Anschluss stillzulegen, um Verfügbarkeit und Sicherheit des Hochschulnetzes aufrechtzuerhalten.
- (8) Die Benutzer/Benutzerinnen sind verpflichtet, das von ihnen erzeugte Datenaufkommen so zu kontrollieren, dass der Datenverkehr anderer Benutzer/Benutzerinnen nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Übertragungen, die das Hochschulnetz besonders belasten könnten, sind vorher mit dem ZIK abzustimmen.
- (9) Die Benutzer/Benutzerinnen sind verpflichtet, eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit dem Rechenzentrum abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Nutzers - die vom ZIK vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.
- (10) Die Benutzer/Benutzerinnen sind verpflichtet, ihre Daten und Programme so zu sichern, dass Schäden durch einen Verlust bei der Verarbeitung im ZIK nicht entstehen.

§ 8

Rechte und Pflichten des ZIK

- (1) Benutzer/Benutzerinnen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung oder die Weisung des Personals verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von dem Leiter/der Leiterin des ZIK zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers/der Benutzerin nicht berührt.
Gegen den Ausschluss kann bei dem Rektor/der Rektorin der Pädagogischen Hochschule Freiburg innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.
- (2) Betriebsbedingt – insbesondere zum Schutz der IuK-Systeme – kann das ZIK die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Benutzer/Benutzerinnen hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Das ZIK ist berechtigt, einzelne Dienste ganz oder teilweise auch endgültig abzuschalten. Die betroffenen Benutzer/Benutzerinnen sind rechtzeitig vorher zu unterrichten.
- (4) Das ZIK ist berechtigt, notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um die IuK-Systeme und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen und insbesondere durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Verfahren die Sicherheit der Authentifizierungsinformationen und der Benutzerdaten zu überprüfen. Der Benutzer/die Benutzerin ist über getroffene Maßnahmen, die ihn/sie in seinen Nutzungsmöglichkeiten einschränken, in Kenntnis zu setzen.
- (5) Das ZIK ist berechtigt, bei Erlöschen der Nutzungsberechtigung die von dem Benutzer/der Benutzerin angelegten und unter dessen/deren Nutzungsberechtigung zugänglichen Daten nach einer angemessenen Frist zu löschen.

§ 9

Entgeltregelung

- (1) Die Dienstleistungen des ZIK bei Inanspruchnahme gemäß § 7 Absatz 1 werden unentgeltlich erbracht. Die Möglichkeit einer internen Leistungsverrechnung bleibt vorbehalten. Besondere Kosten, die zur Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert berechnet werden.

- (2) Nehmen Benutzer/Benutzerinnen im Rahmen einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material der IuK-Infrastruktur in Anspruch, so sind sie nach den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts zur Zahlung von Nutzungsentgelten verpflichtet.
- (3) Für Dienstleistungen des ZIK im Rahmen einer Dienstaufgabe der eigenen Hochschule, bei der die Hochschule aufgrund von Drittmitteln Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist, sind die Kosten für Personal, Einrichtungen und Material entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien des Landes festzusetzen und in Rechnung zu stellen. Dies kann durch die Erhebung
- a) marktüblicher Entgelte,
 - b) sämtlicher Kosten inklusive einer angemessenen Gewinnspanne,
 - c) eines Overheadzuschlages oder
 - d) in sonstiger geeigneter Weise
- erfolgen.
- (4) Für Dienstleistungen des ZIK im Rahmen einer Dienstaufgabe, die mit Mitteln Dritter ohne Gegenleistung durchgeführt wird, sollen die entstehenden Kosten für Dienstleistungen des ZIK bei der Erhebung eines Overheadzuschlages durch die Hochschule berücksichtigt werden.
- (5) Das ZIK kann Dienstleistungen für andere Hochschulen gegen marktübliche Entgelte erbringen.
- (6) Für Dienstleistungen des ZIK für sonstige Personen und Einrichtungen sind marktübliche Entgelte zugrunde zu legen, die sich an den Preisen gewerblicher Institute für vergleichbare Dienstleistungen orientieren.

§ 10 **Haftung**

- (1) Die Haftung der Hochschule und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Die Benutzer/Benutzerinnen haften für alle schuldhaft verursachten Schäden, insbesondere für solche, die durch Nichtbefolgung der ihnen obliegenden Pflichten, durch unbefugte Weitergabe der eigenen Authentifizierungsinformationen (z.B. Passwörter, PIN, Private Key) sowie durch Verwendung fremder Authentifizierungsinformationen oder geschützter Daten verursacht werden. Die Benutzer/Benutzerinnen sind verpflichtet, die Pädagogische Hochschule von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (3) Die Hochschule und ihre Bediensteten übernehmen keine Gewährleistung für Qualität und Eigenschaften zur Verfügung gestellter Geräte, Materialien, Programme

- und Einrichtungsgegenstände.
- (4) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die dem Benutzer/der Benutzerin durch Fehlverhalten anderer Benutzer/Benutzerinnen entstehen (Missbrauch von Passwörtern, Abhören/Verfälschung von Nachrichten oder Daten usw.)

III.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§11 **In-Kraft-Treten**

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft. Ab dem Tag des Inkrafttretens findet sie ebenfalls Anwendung auf die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Nutzungsverhältnisse. Gleichzeitig treten frühere entsprechende Regelungen außer Kraft.

Freiburg, den 15.12.2011

gez. Ulrich Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor